

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der eilfte Titel von der Replic.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

b) c. 1. de dolo & contum. in 6. (ll. 6.).

c) L. 13. §. 2. C. de iud. Nur sind die daselbst vorgeschriebene 3mahl zu wiederholende Ladungen so wenig als die jährliche Frist heut zu Tage im Gebrauche. Concept III. 51. 2.

§. 164.

Unschickliche Bitte.

Es ist aber unschicklich, um Abschneidung der Replic und Beschluß der Sache zu bitten, woforne der Streitpunct in Ansehung der Geschichte nicht schon völlig bey der exceptivischen Nothdurft bestimmet ist a), welches nur alsdenn eintritt, wenn entweder überall keine Einreden, oder doch solche, die nicht in Thatumständen bestehen, vorgeschützt sind.

a) arg. c. 58. X. de appell. (ll. 28.).

Der eilfte Titul

von

der Replic.

§. 165.

Begrif der Replic.

Unter der Replic verstehet man die Beantwortung der exceptivischen Nothdurft. Alles was von dieser gilt, hat auch bey der Replic Statt a).

a) pr.

a) pr. I. de replicat. (IV. 14.), L. 22. §. 1. D.
de except. (XLIV. 1.).

§. 166.

Von der Verfassung der Replie im allgemeinen.

Auch hier wird 1.) der Eingang mit der Beziehung auf den Bescheid gemacht, durch welchen die Replie auferleget worden. Die Replie darf 2.) eben so wenig, wie alle übrige processualische Handlungen in einem dahin geworfenen Gewäsche bestehen, sondern muß nach dem Zuschnitt der exceptivischen Nothdurft verfaßt werden. Ist diese ohne Ordnung, so muß man nach Möglichkeit die darinn liegende verzergerliche und zerstörerliche Einreden heraussuchen, und nach derjenigen Ordnung beantworten, wie eins auf das andere hätte folgen müssen. Die Beantwortung von Seite zu Seite, oder nach §. §. muß nur im äußersten Nothfalle alsdenn geschehen, wenn keine andere Ordnung hinein zu bringen siehet. Wären die Einreden so dunkel vorgebracht, daß eine Replie nicht zu machen stünde, so hat hier auf ähnliche Art, wie bey der Klage, die Replie der dunkeln Einreden Statt a), und kann, wenn die Dunkelheit augenscheinlich ist, bloß diese angezeigt und gebethen werden, den Beklagten zur deutlichen Auseinandersetzung seiner Einreden vor allen Dingen anzuhalten. 3.) Alle Einreden müssen so wie eine Klage beantwortet werden, mithin untersucht man zuerst den Rechtsgrund, dann die Zulässigkeit der Einrede, und wenn es daran

mangelt, so wird im ersten Falle die Replik der unstatthaft sein, im anderen Falle aber der in dieser Sache unzulässigen Einrede entgegengesetzt und mit Gründen ausgeführt. So kann einem ewlichen Contract vom Beklagten keine wider den Eyd anstossende Einrede entgegengesetzt werden, sondern er muß erst erfüllen, und denn seine Einrede ausführen *b*). Ein Schuldner, welcher seinem Gläubiger seine Schuld vermachet, entsaget allen zersförlichen und verzögerlichen Einreden, der Bedingung, der noch nicht eingetretenen Zahlungszeit *c*). Alle Einreden, welche auf einen Mangel der Einwilligung abzielen, fallen weg, wenn nach einiger Zeit das vorige Versprechen genehmiget ist. Ist aber von dieser Seite die Einrede nicht aus dem Wege zu räumen, so werden die bey der Einrede zum Grunde liegende Thatumstände nach eben denen Regeln beantwortet, die oben bey der Einlassung auf die Klage berührt sind *d*). Auch hier sind keine Anhänge in der Beantwortung zu machen, sondern die zur Entkräftung der Einrede anzuführende nöthige Umstände, müssen nach der ordnungsmässigen Beantwortung als die eigentliche Replik vorgetragen werden *e*).

a) Der bereits angeführte L. 22. §. 1. D. de except.

b) c. 7. X. de iureiur. (ll. 24.).

c) L. 13. 14. D. de liberat. leg. (XXXIV. 3.).

d) L. 41. de R. I., c. 32. de R. I. in 6.

e) L. 2. §. 1. 2. D. de except.

§. 167.

Besondere Regeln von Verfassung der Replic, und zwar
a) in Ansehung der zu Abwendung des Gerichtsstands
des vorgebrachten Einreden.

Wenn der Kläger wirklich bey dem unrechten Richter sich gemeldet haben sollte, so ist es nicht zu rathen, diesen Fehler mit schlechten Gründen zu verkleistern, sondern jezo gleich die Klage bey dem gehörigen Richter anzustellen. Ist eine solche Einrede aber ungegründet, so muß dieser Ungrund klahr gezeiget und gebethen werden, den Beklagten zur Einlassung und Erstattung der Kosten anzuhalten.

§. 168.

b) Von der Beantwortung derer Einreden des geendigten Rechtsstreites, oder derer, so dessen Fortgang hemmen sollen.

Nun trifft die Reche die Einreden, wodurch der Rechtsstreit in seinem Fortgange sofort aufgehalten werden soll. Hier muß nun, wo möglich, vor allen Dingen gezeiget werden, daß die Einrede diese Wirkung nicht habe; entweder daß die Einrede in Ansehung des Rechtsgrundes bestritten oder in Ansehung der Thatumstände nicht sofort erwiesen sey [§. 137. 138.], oder die Einrede, wenn sie auch gegründet wäre, doch die Klage gänzlich aus dem Wege zu räumen nicht vermögte. Nach dieser, die Wirkung der Einrede betreffenden Ausführung, wird selbige nach denen §. 166. n. 2. 3. vorgetragenen Regeln beantwortet.

c) von der Beantwortung der verzögerlichen Einreden.

Dann trift die Reihhe die verzögerliche Einreden, wovon eine nach der andern, in eben der Ordnung, wie sie vorgetragen sind, zuerst in Ansehung des Rechtsgrundes, und dann in Ansehung der Thatumstände mit denen tauglichsten Gründen entkräftet; sonst aber, wenn eine solche Einrede offenbahr gegründet ist, derselben, um nicht die Sache aufzuhalten, oder ohne Noth weitläufig zu machen, auf hinlängliche Art abgeholfen, und am Schlusse aller verzögerlichen Einreden gebethen wird: Beklagten, Einwendens ohngeachtet, zur Einlassung auf die Klage anzuhalten. Oft hat sich der wahre Beklagte von selbst, entweder allein, oder mit dem in Anspruch genommenen Beklagten gemeldet, und die exceptivische Nothdurft verhandelt. Wäre dies derjenige nicht, welcher zu dieser Sache oder doch gegenwärtig noch nicht gehörete, so muß Kläger zeigen, daß er sich in diese Sache zu mischen, nicht befugt sey, und bitten, ihn nicht weiter zur Verhandlung dieser Sache zuzulassen. Kann aber dieses nicht mit Grunde behauptet werden, so ist darauf nichts weiter zu versehen, wohl aber die Benennung des Beklagten auf der Rubrick hiernach zu ändern.

d) Von der Beantwortung der Einlassung.

Die auf allen Fall geschehene Einlassung wird hiernächst geprüfet, alle wesentliche Fehler derselben

ben [S. 142.] bemerkt, und gebethen, dem Bes
 klagten eine bessere Einlassung, bey Strafe des Un-
 gehorsams, aufzulegen a). Ist sie aber gehdrig
 oder doch nothdürftig geschehen, so nimmt man die
 eingeräumten Puncte, als gerichtlich gestanden,
 an b), und kann hierbey öfters ausgeführet wer-
 den, daß die Sache dadurch zum endlichen Rechts-
 spruche reif worden sey, wenn nämlich die abge-
 läugneten Umstände in der Entscheidung keine Ver-
 änderung machen können. Wenn die Antworten wi-
 dersprechend ausgefallen sind, so machet man dies-
 sen Widerspruch sichtbar, und führet aus, daß die
 Antwort vor bejahend gehalten werden müsse c).
 Hat aber Beklagter deutlich abgeläugnet, so ist
 gemeiniglich kein Wort weiter darauf zu versetzen,
 als: man verstelle die abgeläugneten Puncte zu
 richterlichem Erkenntnis über den Beweis, ohne
 daß man dem Gegentheil Vorhaltungen wegen der
 verneinten Puncte thut, oder gar den Beweis
 vorläufig antritt, sogleich letzteres nach den ge-
 meinen Rechten erlaubet ist d), allemahl aber
 Unordnungen im Verfahren anrichtet, und nur
 zu wiederholten Beweisen Anlaß giebet. Nur
 alsdenn ist es nützlich und nöthig, über die abge-
 läugneten Puncte eine weitere Ausführung zu ma-
 chen, wenn der Kläger mit Grunde zeigen kann,
 daß der Beweis nicht ihm, sondern dem Gegen-
 theil auferleget werden müsse; imgleichen wenn der
 zu beweisende Satz nicht so leicht in die Augen fällt,
 sondern tiefer aus der Natur der Klage herausge-
 hoben und festgesetzt werden muß, oder bestritten
 ist. Z. E. ob zur Verjährung der Dienste deren

Anforderung oder die bloße langjährige Zeit erforderlich sey, welches letztere Lysler spec. 420. med. 1. mit Recht behauptet. Der Regel nach muß nun zwar ein jeder Kläger die Umstände seiner Klage erweisen, und es treten nur folgende Ausnahmen von der Regel ein: 1.) wenn er sich in einer gesetzlichen [praesumptio iuris] e) oder 2.) einer solchen allgemeinen Vermuthung gründet, welche seinen Satz schon bis zum äußersten Grade der Wahrscheinlichkeit begründet [praesumptio hominis violenta] f); 3.) wenn der Kläger eine unbestrittene Regel vor sich hat, Beklagter aber eine Ausnahme davon behauptet g); 4.) wenn Kläger sich in der natürlichen Freyheit oder im gemeinen Rechte, Beklagter aber sich auf eine Dienstbarkeit, Befreyung u. s. w. beruft [S. 106.]; 5.) wenn Kläger sich in einem allgemein verneinenden Satze gründet h); ein anderes ist es, wenn der verneinende Satz mit Bestimmungen vorgebracht ist i); 6.) wenn Beklagter wegen einer begangenen Lügen nach Verordnung der Gesetze zum Beweise des Gegensatzes verurtheilet ist, z. E. wenn der Beklagte in der Zurückforderung einer ohne Schuldigkeit bezahlten Post [condictio indebiti] die Bezahlung geläugnet hätte, und deren doch überwiesen würde l); 7.) wenn der Beklagte zum Beweise sich selbst erbothen hat m).

a) Concept III. 18. 2.

b) Vom bloßen Stillschweigen des Beklagten ist oben S. 142. bereits das nöthige angeführet. Der Rath des Cicerio de inuent. 1. 32. ist als
voll

wohl nicht zu befolgen, wenn er sagt: Si tacebitur, aut elicienda est responsio; aut quoniam taciturnitas imitatur confessionem, pro eo, ac si concessum sit, concludere oportebit argumentationem.

- c) arg. L. 14. C. de fide instrum. (IV. 21.), c. 13. X. ibid. (ll. 22.).
- d) arg. Reichsabschied von 1654. §. 35. 45. 47. 52.
- e) L. 9. 12. 24. D. de prob. (XXII. 3.), L. 5. §. 9., L. 7. D. de agnosc. l. al. lib. (XXV. 3.), L. 11. §. 9. D. ad L. Iul. de adult. (XLVIII. 5.), BOEHMER I. E. P. ll. 23. 4. u. f.
- f) L. 6. D. de his qui sui l. al. iur. (l. 6.), L. ult. pr. D. quod met. causa (IV. 2.), KLOCK de contrib. c. 20 n. 561. seq., WESTENBERG Dig. XXII. 3. 27., PVFENDORF Introd. in proc. civ. III. 3. 16., LEYSER Spec. 141. med. I., Libri rhetoricor. ad Herenn. ll. 7.
- g) L. 15. in fine D. de N. O. N. (XXXIX. 1.).
- h) L. 2. D. de probat. (XXII. 3.), L. 23. C. ibid. (IV. 19.), L. 10. C. de non num. pec. (IV. 30.), c. 11. X. de probat. (ll. 19.).
- i) L. 5. §. 1., L. 8. 12. 15. D. de prob., L. 7. D. de lib. causa (XL. 12.), L. 5. C. ibid., LEYSER Spec. 255.
- k) L. f. D. de R. V. (VI. 1.), Nou. 18. c. 10., L. 25. pr. D. de probat., c. f. X. de solut. (ll. 23.).
- l) L. 14. D. de prob.
- m) L. 14. D. de probat.

§. 171.

e) Von der Beantwortung der zerstörllichen Einreden.

Hiernächst wendet man sich zu den zerstörllichen Einreden. Diejenigen, welche 1) verjähret, 2) durch eine begangene in denen Rechten mit dem Verlust bestrafte Lügen verlohren sind *a)*, 3) das Recht eines Dritten angehen, 4) bloß persönlich waren, und daher vom Beklagten nicht gebraucht werden konnten [§. 134.], 5) oder in einem summarischen Prozesse nicht sofort klahr gemacht sind, werden durch deutliche Auseinandersetzung dieser Gründe, als unzulässig abgefertiget. Außer diesen treten die obigen Regeln der Beantwortung [§. 166. n. 3.] auch hier ein, und darf, wenn es nicht lauter Einreden sind, die sich bloß auf Rechtsätze gründen, nicht Statt der umständlichen Beantwortung in der Sache allgemein widersprochen und zum Urtheil beschloffen *b)*, auf der andern Seite aber auch, unter dem Scheine der Replik auf die Einreden, die Klage nicht verändert werden. Hat der Kläger neue Umstände anzuführen, wodurch die Einreden aus dem Wege geräumet werden sollen, so ist diese Replik im eigentlichsten Verstande so genau, wie eine Klage oder Einrede, vorzutragen *c)*. Am Ende dieser Ausführung wird zum Urtheile beschloffen, und die vorige Bitte wiederholet.

a) L. 10. §. 1. D. de fideiuss., Auth. contra C. de n. n. p. (IV. 39.), Nou. 18. c. 8. 9.

b) Concept III. 31. 1. und III. 32. pr. §. 1.

c) pr.

c) pr. I. de replicat. (IV. 14.), L. 2. §. 1. 2.,
L. 22. §. 1. D. de except., L. 10. C. ibid.
(VIII. 36.).

§. 172.

f) Von der Beantwortung der Wiederklage.

Wäre in der Exceptionsschrift zugleich eine Wiederklage angebracht, so muß der Wiederbeklagte vor allen Dingen sehen, ob er nicht aus denen oben [§. 145.] vorgetragenen Gründen der ganzen Wiederklage eine Unzulässigkeit entgegen zu setzen im Stande ist. Muß man sie aber aus diesem Gesichtspuncte gelten lassen, so wird auf die Wiederklage, demjenigen Zuschnitte gemäß, die exceptivische Nothdurft verhandelt, welcher oben im siebenten Titul §. 134. u. f. umständlich entworfen ist. Nur darf keine neue Wiederklage gegen diese Wiederklage angebracht werden, weil selbiges sonst ins unendliche gehen würde a). Ein Muster der Replik siehe in denen Acten: Becke wider Köder.

a) Gering de fideiuss. c. 4. n. 54. Das Gegentheil behauptet LEYSER Spec. 1. 2. 3. med. ult. coroll. 3. Er beziehet sich aber bloß auf Schiltorn.

Der

Der zwölfte Titul
von
dem Bescheide auf die überreichte Replic.

§. 173.

Von dem richterlichen Amte.

Die Replic wird dem Beklagten in Abschrift mitgetheilet. Wenn alle zu den Einreden gehörige Thatumstände darinn deutlich und ordentlich beantwortet, und gleichfalls die Umstände, welche die Replic ausmachen, gehörig vorgetragen sind, so wird die Sache von Seiten des Klägers damit vor beschloffen angenommen. [Grundsätze von Verfert. der Relat. §. 91.] Veränderungen der Klage müssen sofort von Amtes wegen zur besonderen Ausführung verwiesen werden. Wenn eine Wiederklage angestellet ist, so kann nur in Ansehung der Vorklage, nicht aber in Ansehung der ersteren, die Sache vor beschloffen angenommen werden. Hiernächst wird dem Beklagten anbefohlen, auf die Replic seine Duplic zu verhandeln, und gleichfalls in der Sache zu schliesen. Bey einer angehängten Wiederklage aber wird in Ansehung derselben dem Beklagten und Wiederkläger auferleget, schlieslich zu replirciren. Endlich wird auf eben die Weise geschloffen, wie bey den vorigen Bescheiden.

M u s e r:

In Sachen des Fähndrich Ludewig S. Kläger wider den Licentcommissarius Heinrich Adolph von